

auf 21. Januar 841 zu datieren sein. Aus der für diese Zeit ganz ausnahmsweisen Erwähnung des Remigius in den tironischen Noten möchte ich schliessen, dass Glorius nur als gelegentliches Kanzleimitglied betrachtet wurde.

Auch nur einmal begegnet Firmandus: in M. 1094 (1060), einer im Liber aureus von Prüm überlieferten Urkunde. Die Daten sind mit einander an sich nicht vereinbar. Mühlbacher¹ setzt die Urkunde der Indiktion folgend auf 12. November 842 an. Die Rekognition ist fehlerhaft wiedergegeben: statt Agilmari heisst es Ailemari. Sollte vielleicht hinter Firmandus ein Hrodmundus verborgen sein? Diese an sich wenig wahrscheinliche Vermutung verliert noch an Boden dadurch, dass das Diktat der Urkunde nicht lotharisch ist. Die Irrtümer in der Datierung mögen auf die Unerfahrenheit eines nur ganz vorübergehend beschäftigten Mannes zurückzuführen sein.

Ausser diesen 7 oder 6 Rekognoszenten waren, wie die Schriftvergleichung ergeben hat, noch unbekannte Männer in der kaiserlichen Kanzlei tätig.

Von der Hand Eichards sind 4 Rekognitionen erhalten, M. 1069 (1035), 1071 (1037), 1087 (1053) und 1106 (1072). Nur diese letzte Urkunde rührt durchweg von seiner Hand her. In den beiden ersten schrieb er das ganze Eschatokoll, in 1087 nur Rekognition und Datum, während die Signumzeile noch der Kontextschreiber, in diesem Fall Remigius, lieferte². Remigius schrieb auch den Kontext von 1069, während dieser in 1071 von einem nicht genannten, aber noch wiederholt nachzuweisenden Schreiber, Agilmar A, herrührt. In 1087 und 1106 fehlen tironische Noten, in 1069 und 1071 wiederholen sie die Rekognition mit dem Zusatz 'subdiaconus' zum Namen Eichard³.

Nur zwei originale Rekognitionen liegen von Erkambold vor, M. 1089 (1055) und 1109 (1076). Das Eschatokoll ist in beiden von einer Hand geschrieben, derselben, die es auch in der Urkunde Lothars II. M. 1290 (1255) lieferte; Eigenhändigkeit ist also gesichert. Das Original von M. 1109 habe ich nicht gesehen, die vorhandene Photographie beschränkt sich auf den unteren Teil der Urkunde. Trotzdem kann ich mich dem Urteil von Dopsch, die Urkunde rühre durchweg von einer Hand her, mit ziemlicher Be-

1) A. a. O. 511 ff.
A. f. U. I, 137 f.

2) Faksimile K. U. i. A. I, 8.

3) Tangl,